

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Habets Firmendesign Agentur.

Die nachfolgenden AGB stellen die Grundlage für Aufträge von Auftraggebern (AG) der Habets Firmendesign Agentur (HFA, Harald Habets) dar. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AG eigene Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen hat und diese abweichende Bedingungen enthalten. Einkaufs-/Lieferbedingungen des AG werden durch die HFA nur insofern akzeptiert, dass Sie nicht im Widerspruch zu den AGB der HFA stehen und immer den AGB der HFA nachgeordnet sind.

1. Auftrag, Nutzung, Honorar

1.1 Der durch den AG der HFA erteilte Auftrag ist ein Dienstvertrag. Gegenstand sind Dienstleistungen aus Entwurf und Umsetzung der Entwürfe sowie die Einräumung von Nutzungsrechten.

1.2 Es gilt das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Entwürfe und Arbeiten der HFA sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das UrhG geschützt, dessen Regelungen auch gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Ohne Zustimmung der HFA dürfen ihre Arbeiten einschl. der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die HFA zu einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung.

1.4 Entwürfe der HFA dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom AG bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

1.5 Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig, sofern Nutzungsrechte für Einzel- oder Gesamtleistungen nicht durch die HFA ausdrücklich uneingeschränkt freigegeben wurden.

1.6 Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der Einwilligung der HFA und ist honorarpflichtig.

1.7 Über den Umfang der Nutzung durch den AG steht der HFA ein Auskunftsanspruch zu.

1.8 Die HFA hat Anspruch auf Namensnennung innerhalb des Werkes. In mehrseitigen Werken wird der Agenturname mit Internetadresse und Telefonnummer genannt, auf kleineren Werken der Verweis „habets-firmendesign.de“. Eine Verletzung dieses Rechts berechtigt die HFA zum Schadenersatz von zusätzlichen 50% der Vergütung.

1.9 An Entwurfsarbeiten der HFA werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

1.10 Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit oder Verwendbarkeit, die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit der Arbeiten der HFA, oder die Registrierung von Text oder Gestaltung als geschütztes Design oder Marke ist nicht Leistungsbestandteil oder Vertragsgegenstand, sondern geschieht nur auf besonderen Wunsch des AG und gegen gesondertes Honorar. Diese Leistungen können auf Wunsch des AG durch spezialisierte Kanzleien erbracht werden. Der AG stellt die HFA von Ansprüchen Dritter frei.

1.11 Von vervielfältigten Werken sind der HFA jeweils mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die die HFA im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden und zeitlich unbeschränkt und medienübergreifend präsentieren darf.

1.12 Mit der Auftragserteilung erklärt sich der AG damit einverstanden, dass die HFA das gestaltete Medium sowie das Logo des AG zeitlich unbeschränkt und medienübergreifend als Referenz nutzen darf.

1.13 Angebote sind freibleibend und gelten für 3 Monate.

1.14 Eine Auftragsbestätigung durch die HFA gilt als Auftrag, wenn ihr nicht innerhalb von 3 Tagen widersprochen wird.

1.15 Die Vergütungen der HFA stützen sich auf den allgemein gültigen, aktuellen „Vergütungstarifvertrag Design (VTV)“, welcher vom AG jederzeit in der HFA eingesehen werden kann.

1.16 Das in Angeboten enthaltene Honorar der HFA für ihre Arbeit als einer einheitlichen Leistung kann z.B. aus folgenden Honorarbestandteilen bestehen: Entwurfshonorar (Design), Beratungshonorar, Projektmanagementhonorar, Reinzeichnungshonorar (Vervielfältigungs-Vorbereitungen, nicht jedoch Herstellung von Druckvorlagen durch Dritte), Nutzungshonorar im angegebenen Umfang.

1.17 Ein Korrekturdurchgang Bild/Text je Projekt ist im Leistungsumfang enthalten.

Zusatzleistungen wie z.B. Änderungen von Entwürfen, Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, Änderungen von Reinzeichnungen, Autorkorrekturen in Wort und Bild, Produktionsbetreuung sowie zusätzliche Besprechungszeiten werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet, wenn nicht ausdrücklich im Angebot/Auftrag enthalten. Wünscht der AG vor, während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Texte werden vom AG bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich zusätzlich angeboten und beauftragt. Die HFA übernimmt keine Verantwortung für daraus resultierende Fehler oder Haftung gegenüber Dritten oder anderen Urhebern.

1.18 Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in monatlichen Teilhonoraren nach geleistetem Projektfortschritt.

1. Auftrag, Nutzung, Honorar

2. Haftung

3. Lizenzierungen

4. Fotografie

5. Gestaltungsfreiheit

6. Vertragsauflösung, Kündigung

7. Rechtsform, Mehrwertsteuer, Künstlersozialabgabe

1.19 Unentgeltliche Tätigkeiten, z.B. die kostenfreie Schaffung von Entwürfen oder Korrekturen, sind nicht berufsüblich und sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1.20 Vereinbarte Rabatte auf das Honorar werden nur wirksam, wenn der AG die vereinbarten Agenturleistungen auch tatsächlich vollumfänglich abnimmt und vergütet. Ansonsten sind Rabatte wieder zu erstatten.

1.21 Wünscht der AG ausnahmsweise eine dringliche Bearbeitung seines Auftrags ohne vorherige Angebotserstellung und dessen Bestätigung, so sind die Leistungen zum Stundensatz von EUR 100 zu vergüten.

1.22 Vorschläge und Weisungen des AG aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.23 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

1.24 Entstehen der HFA durch eine vom AG gewünschte Verkürzung der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit zusätzliche Kosten, so sind diese gesondert zu vergüten.

1.25 Die bei Entwurfs- oder Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden technischen Neben- und Materialkosten (z.B. für Muster, Proofs, Druck, Bilder, Schaltungen) sowie Kurier- und Portokosten usw. sind der HFA zu erstatten.

1.26 Fahrt-, Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem AG abgesprochen sind, sind der HFA vom AG zu erstatten. Kosten für erforderliche Versicherungen werden ebenso gesondert berechnet.

1.27 Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.28 Von der HFA zur Ausführung des Auftrags erstellte digitale Daten sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung grundsätzlich nicht Lieferungs-Bestandteil des Auftrags, sondern HFA-internes Arbeitsmittel. Die Auslieferung von Daten ist grundsätzlich freiwillig und grundsätzlich honorarpflichtig.

1.29 Rechnungs- und Leistungsbeanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen erhoben werden. Rechnungsbeanstandungen berechtigen nur zum Einbehalt eines strittigen Teils des Rechnungsbetrages.

1.30 Die Vergütung wird bei Ablieferung des Entwurfes endfällig und ist innerhalb von 7 Tagen ohne Abzüge und ohne Skonto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden.

1.31 Verzug tritt ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug des AG ist die HFA berechtigt, nach schriftlicher Verständigung bis zur vollständigen Bezahlung die Leistungen einzustellen. Der AG bleibt in diesem Fall verpflichtet, die geschuldeten Entgelte zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die HFA berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Mahnkosten und Kosten des notwendigen Einschreitens von Anwälten, Inkassounternehmen oder Gerichten, sowie von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % des verrechneten Betrages zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt der HFA vorbehalten. Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann die HFA das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der HFA vorbehalten.

1.32 Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorausgesetzt genutzt, steht der HFA nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu.

1.33 Gegen Ansprüche der HFA kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

1.34 Liefertermine sind nur gültig, soweit sie von der HFA schriftlich bestätigt wurden. Gerät die HFA mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Massgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit und der Nachfrist ist die Erbringung der Leistung durch die HFA, nicht jedoch die geschmackliche oder gestalterisch-künstlerische Bewertung durch den AG.

1.35 Tätigkeiten für Wettbewerber des AG sind der HFA grundsätzlich erlaubt. Einen Konkurrenzausschluss kann der AG nur erhalten, wenn HFA und AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen, in der Zeitraum, Umfang und gesonderte Vergütung geregelt werden.

2. Haftung

2.1 Die HFA ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AGs zu bestellen. Der AG verpflichtet sich, der HFA entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Proof, Belichtung, Druck, Versand) nimmt die HFA im Namen und auf Rechnung des AG vor. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der HFA abgeschlossen werden, verpflichtet sich der AG, die HFA im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

2.2 Die HFA haftet nicht für Leistungen, Arbeitsergebnisse und Kosten der beauftragten Leistungserbringer/Subunternehmer.

2.3 Wird die Produktion (z.B. Proof und Druck) des AG-Mediums durch die HFA betreut/überwacht, so kann die HFA Entscheidungen treffen und gegenüber den Leistungserbringern Weisungen erteilen. Der AG stellt in diesem Fall die HFA von der Haftung frei. Wünscht der AG, die Produktion selbst zu betreiben/überwachen, so hat er dieses gegenüber der HFA rechtzeitig deutlich zu machen.

2.4 Der AG übernimmt vor Produktionsbeginn und Veröffentlichung mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts (z.B. Bild und Text). Delegiert der AG die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die HFA, stellt er die HFA von der Haftung frei. Die HFA haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Impressi des AG.

2.5 Die HFA wendet standardisierte Proofs an, um eine bestmögliche Farbgenauigkeit zu erreichen. Farbabweichungen im produktionsüblichen Toleranzbereich gelten nicht als Mangel.

2.6 Die HFA haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der HFA die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Telefongesellschaften) hat die HFA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu verantworten. Diese berechtigen die HFA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben.

2.8 Originale sind unbeschädigt an die HFA zurückzugeben, sofern es keine ausdrückliche andere Vereinbarung gibt. Die Rücksendung von Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des AG.

2.9 Die HFA haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die HFA für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

2.10 Die der HFA durch den AG überlassenen Vorlagen (z.B. Bilder, Bilddateien, aber auch z.B. Texte und Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der AG zur Verwendung berechtigt ist. Der AG stellt die HFA von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus eventuellen Verletzung von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten usw. resultieren, frei.

2.11 Der AG hat digital übermittelte Druckunterlagen frei von sogenannten Computerviren, Würmern und sonstigen Schadensquellen zu liefern.

2.12 Der AG erhält gelegentlich einen Newsletter, den er jederzeit abbestellen kann.

2.13 Die HFA kann keine aus den Entwurfsleistungen resultierenden Erfolgsversprechen abgeben. Der AG kann aus den Dienstleistungen der HFA keine Gewährleistungsrechte, also das Recht auf einen bestimmten Erfolg ableiten.

2.14 Die HFA weist darauf hin, dass für Content-Management-Systeme und Websites gelegentlich Softwareupdates oder Sicherheitsupdates sinnvoll oder sogar erforderlich sind. Die Verantwortung hierfür liegt beim AG.

3. Lizenzierungen

3.1 Die Lizenzierung von künstlerischen Leistungen Dritter (z.B. Bilder, Fotos, Texte, Illustrationen, Schriftfonts) durch die HFA erfolgt im Auftrag und auf den Namen des AG im Rahmen des gewünschten Nutzungsumfanges. Der AG erwirbt die entsprechenden Nutzungsrechte und erhält die Rechnung. Der AG überträgt der HFA die Dateien zur Erbringung der Agenturleistungen.

3.2 Die HFA haftet nicht, falls der AG lizenzpflichtige Bilder oder Schriften länger, umfangreicher oder anders nutzt als ursprünglich vorgesehen bzw. als vergütet. Es gelten die AGB der jeweiligen Anbieter (z.B. Fotoagenturen, Fotografen, Fonthersteller usw.), auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Der AG stellt die HFA von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus eventuellen Versäumnissen zur Erweiterung oder Verlängerung von Lizenzen resultieren, frei.

4. Fotografie

4.1 Durch die HFA oder durch ihre Fotografen erstellte Bilder dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der HFA weder im Original noch bei der Reproduktion fototechnisch verändert, verfremdet oder an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß berechtigt die HFA zu einer Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlichen 100 Prozent der vereinbarten Vergütung.

4.2 Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die HFA nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar entsprechend des Aufwands.

4.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte erteilt werden, übernimmt die HFA gegenüber dem AG keinerlei Haftung. Die HFA tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

4.4 Sofern die HFA nicht ausdrücklich zusichert, dass die auf ihren Fotografien abgebildete Personen oder Inhaber von Rechten an dort abgebildeten Werken die Einwilligung zu einer Verwertung erteilt haben, hat der AG etwaige im Einzelfall notwendige Zustimmung dieser Dritten selbst einzuholen.

5. Gestaltungsfreiheit

5.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Durch seine Auftragserteilung bestätigt der AG, sich vor Auftragserteilung hinreichend von der gestalterischen Qualität der Agenturleistungen durch frühere Arbeitsbeispiele und Referenzen überzeugt zu haben.

5.2 Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen oder geschmacklichen Gründen verweigert werden. Ein eventuelles Nicht-Gefallen begründet auch keine Kürzung der Vergütung.

5.3 Bei eventuellen Schäden oder Kosten, die dem AG aus der Nicht-Verwendung von Agentur-Entwürfen entstehen, stellt der AG die HFA von der Haftung frei.

6. Vertragsauflösung, Kündigung

6.1 Sollte der AG den Vertrag vorzeitig kündigen, hat die HFA Anspruch auf Vergütung aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, sowie auf 50% der Vergütung der bereits beauftragten aber nicht mehr zu erbringenden Leistungen als Ausfallhonorar/Aufwandsentschädigung/Bearbeitungsgebühr. Die aufgrund des Auftrags der HFA entstehenden Kosten Dritter sind der HFA durch den AG zu 100% zu erstatten. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7. Rechtsform, Mehrwertsteuer, Künstlersozialabgabe

7.1 Inhaber und rechtlicher Vertreter der HFA ist Dipl.-Des. Harald Habets.

Lt. Feststellung des Finanzamts Düsseldorf-Nord ist er freiberuflich-selbständiger Designer mit der USt-IdNr. DE119312414.

7.2 Harald Habets ist bis auf weiteres berechtigt, für Entwurfsleistungen und Nutzungsrechte den reduzierten MwSt-Satz (z.Zt. 7%) anzuwenden.

7.3 Für Leistungen von freiberuflichen Designern sind auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ggf. durch den AG Abgaben zu entrichten.

Da Designer oder Agenturen selbst grundsätzlich nicht berechtigt sind, die Fälligkeit oder Höhe dieser Abgaben zu prüfen, zu bestimmen oder diese in eigenen Rechnungen auszuweisen, obliegt die Prüfung sowie ggf. Meldung bei der Künstlersozialkasse und das Abführen dieser gesetzlichen Abgaben einzig dem AG bzw. der Buchhaltung des AG oder der Steuerberatung des AG.

8. Erfüllungsort, Gerichtstand, Wirksamkeit

8.1 Erfüllungsort und Gerichtstand für beide Teile ist der Sitz der HFA in Düsseldorf.

8.2 Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Auftragserteilung bzw. bei der Bestätigung eines Angebots des HFA wirksam, sofern nicht andere oder zusätzliche Regelungen schriftlich getroffen werden.

8.3 Sollte eine dieser Vereinbarungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an diese Stelle treten. Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Diese sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Stand: 10.10.2014